

# Satzung

des Hausärzteverbandes Schleswig-Holstein im Deutschen Hausärzteverband e.V.,  
- Landesverband Schleswig-Holstein -  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
vom 23.10.2019 in Leck

Stand: 28.10.2019

Vorbemerkung:

Sofern im weiteren Text die männliche Berufs- und Funktionsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufs- und Funktionsbezeichnung.

Übersicht:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	§ 9 Vorstand
§ 2 Zweck des Verbandes	§ 10 Aufgaben des Vorstandes
§ 3 Mitgliedschaft	§ 11 Gesetzliche Vertretung und Kassenführung
§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 12 Delegierte zum Bundesverband
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 13 Forum Ärzte in Weiterbildung
§ 6 Finanzen des Verbandes	§ 14 Datenschutz Auflösung des Verbandes
§ 7 Organe des Verbandes	§ 15 Auflösung des Verbandes
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) führt den Namen "Hausärzteverband Schleswig-Holstein e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Leck und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hausärzteverband e.V., Sitz Köln.

## § 2

### Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von hausärztlich tätigen Ärzten ohne oder mit nachfolgenden Gebietsbezeichnungen
  - Facharzt für Allgemeinmedizin
  - Facharzt für Innere Medizin
  - Praktischer Arzt
  - Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde

- sowie Ärzte in Weiterbildung und Studierende der Humanmedizin, die hausärztlich tätig sein wollen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die selbstlose Tätigkeit als Berufsverband und daher nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
- a. Förderung der hausärztlichen Tätigkeit,
  - b. Sicherstellung sowie Verbesserung der hausärztlichen Versorgungsqualität der Bevölkerung, z.B. auch durch Unterstützung, Kooperation oder Gründung von patientennahen Organisationen,
  - c. Förderung der Qualität der hausärztlichen Versorgung in Schleswig-Holstein in jeder Form, auch unter Einbeziehung externer Unternehmen, besonders durch
    - Fortbildung der Hausärzte
    - Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung
    - Förderung allgemeinmedizinischer Forschung und Lehre,
  - d. Wahrnehmung und Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen der hausärztlich tätigen Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft in allen Belangen, insbesondere Vertretung der Honorar- und strukturpolitischen Interessen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) und der Landesärztekammer Schleswig-Holstein sowie gegenüber der Krankenkassen und der Politik,
  - e. Sicherung, Weiterentwicklung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Belange der Hausärzteschaft,
  - f. Serviceleistungen für seine Mitglieder und
  - g. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Hausärzterverbandes e.V. (Bundesverband).
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Verträge schließen. Die Mitglieder können diesen Verträgen beitreten, sofern die abgeschlossenen Verträge eine derartige Beitrittsmöglichkeit vorsehen.
- (4) Der Verband kann sich unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben an Gesellschaften/Genossenschaften beteiligen und Gesellschaften gründen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbandes erbringen und/oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen oder organisatorischen Belangen unterstützen.
- (5) Die Mittel des Vereins, insbesondere evtl. erzielte Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen von Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Berufsverband hat ordentliche, außerordentliche sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt sein, der an der hausärztlichen Versorgung im Bereich des Landesverbandes Schleswig-Holstein teilnimmt sowie alle in Weiterbildung zur

- hausärztlichen Tätigkeit befindlichen Ärzte.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
- a. alle vormals in der hausärztlichen Versorgung tätigen Ärzte im Ruhestand. Auf Antrag können sie als ordentliche Mitglieder geführt werden.
  - b. Studierende der Humanmedizin.  
Studierende der Humanmedizin werden ordentliche Mitglieder, wenn ihnen die Approbation oder eine vergleichbare Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist.
  - c. Fördernde Mitglieder (geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen).
  - d. Ärzte, die an der hausärztlichen Versorgung außerhalb des Bereichs des Landesverbandes Schleswig-Holstein teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen sein, denen die Mitgliederversammlung mit mehrheitlicher Entscheidung wegen hervorragender Verdienste um den Verband diesen Titel verliehen hat.

#### § 4

#### **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zum Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Der Vorstand lt. § 9 Abs. (1) bestimmt durch Beschluss über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er hat das Recht, den Beitritt zum Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Tod eines Mitgliedes;
  - b. durch Ausschluss gemäß Abs. (4)
  - c. durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten grob gegen die Verbandsinteressen verstößt oder den Verband bzw. dessen Ansehen schädigt, ferner, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr in Verzug ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen; eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied des Vorstandes, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Betroffenen bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingelegt werden.

Die Entscheidung wird dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht,
  - a. an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
  - b. seitens des Verbandes über die mit seinen Belangen zusammenhängenden Fragen informiert zu werden,
  - c. in Fragen der ärztlichen Berufsausübung unterstützt zu werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben bei der Wahl des Vorstandes volles Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder und Gäste können zu Sitzungen, an denen sie teilnehmen, vom Vorsitzenden das Wort erhalten. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht, die Satzung des Verbandes zu achten und einzuhalten.

## **§ 6**

### **Finanzen des Verbandes**

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Näheres regelt die in Abs. (3) bezeichnete Beitrags- und Gebührenordnung. Für individuelle Leistungen für einzelne Mitglieder bzw. Nichtmitglieder können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Regelung des Umgangs mit den Finanzmitteln des Verbandes erlässt der Verband eine Beitrags- und Gebührenordnung (BuG-LVSH). Diese wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Für die Verabschiedung genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Verbandes ist der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Der Schatzmeister überwacht sämtliche Geldflüsse im Verband. Er hat ein Einspruchsrecht. Er berichtet dem Vorstand in den jeweiligen Sitzungen zur Finanzsituation des Verbandes und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Den gemäß § 8 Abs. (1) Buchstabe b. von der Mitgliederversammlung

gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle sowie der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (7) Die Berichte des Schatzmeisters stehen jedem Mitglied in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils solange im Amt bis ein neues Mitglied das betreffende Amt übernommen hat.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Hausärzteverbandes Schleswig-Holstein e.V. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Ihre Aufgaben sind:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung des Hausärzteverbandes Schleswig-Holstein e.V.
  - d. Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen
  - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - f. Festsetzung der Entschädigungsordnung
  - g. Entscheidung in Widerspruchsverfahren gegen Mitgliedsausschluss
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Hausärzteverbandes Schleswig-Holstein e.V. oder über Austritt aus dem Deutschen Hausärzteverband e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) vorliegen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss mit einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu richten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Schriftführer führt ein

Protokoll, das vom Vorsitzenden unterschrieben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverstößen, nur nach vorherigem Antrag vorzeitig mit einer 2/3 Mehrheit abwählen.
- (8) Die Auflösung des Hausärzteverbandes Schleswig-Holstein e.V. oder der Austritt aus dem Deutschen Hausärzteverband e.V. setzt eine Anwesenheit von 25 % aller Mitglieder voraus und erfordert eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Sind keine 25 % der Mitglieder anwesend, beruft der Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung ein, die dann -unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - mit 3/4-Mehrheit beschlussfähig ist.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. dem Schatzmeister
  - e. dem Schriftführer
  - f. 2 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Landesverbandes beruft zu den Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens acht Tage vorher schriftlich ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlüssen über Finanzfragen soll der Schatzmeister anwesend sein.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, mit Ausnahme des § 4 Abs. (4). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser nicht anwesend, die Stimme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann für jeweils eine Wahlperiode oder für bestimmte Aufgaben ordentliche Mitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die Sitzung des Vorstandes ist

eine Niederschrift zu führen, die von dem ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse sind wörtlich als Anlage beizufügen.

- (9) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Landesverbandes auch nach fernmündlicher oder schriftlicher Absprache mit zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- (10) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt aus seinem Amt, Ausscheiden aus dem Landesverband oder durch den Tod ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (11) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend davon gem. § 8 Abs. (1) Buchstabe f. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (12) Sollte die Finanzverwaltung beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Umsatzsteuer sowie die Umsatzsteuernachzahlungen seit dem Inkrafttreten dieser Regelung und steuerliche Nebenleistungen zusätzlich vergütet.  
Voraussetzung ist hierfür der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- und rechtskräftigen Steuerbescheides.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verhandlungsführung mit Organisationen und Behörden (hierzu kann der Vorstand auch Vertreter bestellen),
- e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung der Jahresrechnung,
- f. Anstellung von Mitarbeitern,
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 11**

### **Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes und Kassenführung**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (3) Aus den Vereinsmitteln sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu

bestreiten.

- (4) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- (5) Die Kasse ist jährlich durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12**

### **Delegierte zum Bundesverband**

- (1) Delegierte zu den Delegiertenversammlungen des Deutschen Hausärzterverbandes e.V. (Bundesverband) sind die Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 9 Abs. (1). Wer an den Delegiertenversammlungen konkret teilnimmt, wird im Vorstand beschlossen.
- (2) Übersteigt die Zahl der dem Verband zustehenden Delegierten zu den Delegiertenversammlungen des Deutschen Hausärzterverbandes e.V. (Bundesverband) die Zahl der Delegierten gemäß Abs. (1), so wählt die Mitgliederversammlung eine entsprechende Zahl weiterer Bundesdelegierter und Stellvertreter.

## **§ 13**

### **Forum Ärzte in Weiterbildung**

- (1) Zur Vertretung der spezifischen Belange der Ärzte in Weiterbildung hat der Deutsche Hausärzterverband e.V. ein Forum „Ärzte in Weiterbildung“ eingerichtet. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange von Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, vor allem in Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu fördern und zu stärken. Das Forum wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstandes bedarf.
- (2) Der Landesverband Schleswig-Holstein bestimmt ein Vereinsmitglied samt Stellvertreter für die Vertretung und Mitarbeit des Landesverbands im Forum „Ärzte in Weiterbildung“. Bestimmt werden können Ärztinnen und Ärzte, die ihre Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in Schleswig-Holstein absolvieren oder dort als Hausärzte (Zulassung oder Anstellung) tätig sind und Mitglieder des Landesverbands sind. Nach Beendigung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin scheiden die Mitglieder grundsätzlich aus dem Forum aus, spätestens jedoch 4 Jahre nach Beendigung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- (3) Der Landesverband hat die Möglichkeit, den Landesvertreter für das Forum „Ärzte in Weiterbildung“ sowie seinen Stellvertreter zu den Sitzungen des Landesvorstands einzuladen.
- (4) Entsprechend der Geschäftsordnung des Forums „Ärzte in Weiterbildung“ werden die in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Forum entstehenden Reisekosten über den Deutschen Hausärzterverband e. V. (Bundesverband) abgerechnet. Der Landesverband hat die Möglichkeit, durch diese Regelung nicht abgedeckte Reisekosten zu erstatten. Im Übrigen gilt die jeweils

gültige Reisekostenrichtlinie des Hausärzteverbandes Schleswig-Holstein e.V. entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Erstattung von Reisekosten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand steht.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  1. Name und Anschrift
  2. LANR
  3. Bankverbindung
  4. Telefon- und Faxnummer
  5. E-Mail-Adressen
  6. Geburtsdatum
  7. aktuelle BSNR
  8. Funktion im Verband
- (2) Als Mitglied des Deutschen Hausärzteverband ist der Landesverband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, LANR, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft und findet nicht statt.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Eine Auflösung des Verbandes erfolgt
  - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. (1) Buchstabe i.
  - b. im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen.

- (2) Im Falle einer Auflösung nach Abs. (1) Buchstabe a. fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Perspektive Hausarzt", Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln hilfsweise an den Deutschen Hausärzteverband e.V.

## **§ 16**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsgeschäft und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Landesverband ist der Sitz des Vereins.